

## **Öffentliches Aktienruckerwerbsangebot**

der

### **Funkwerk AG**

Im Funkwerk 5, 99625 Köllda

an ihre Aktionäre

in Form eines Teilangebots

zum Erwerb von insgesamt bis zu 768.545 auf den Namen lautenden  
Stückaktien der  
Funkwerk AG  
ISIN DE000A40ZW05 / WKN A40ZW0

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

**EUR 32,80**

je auf den Namen lautender Stückaktie der Funkwerk AG

Annahmefrist:

**Vom 20. März 2026, 00:00 Uhr (MEZ)  
bis einschließlich 17. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) werden auf dieses Ruckerwerbsangebot **nicht** angewendet.

Den zum Rückkauf eingereichten Aktien wird die ISIN DE000A41YDZ0, WKN A41YDZ zugeordnet werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Informationen und Hinweise</b> .....	3
1.1	Durchführung des Aktienrückerwerksangebots und anwendbares Recht .....	3
1.2	Veröffentlichung der Angebotsunterlage .....	4
1.3	Verbreitung und Annahme des Rückerwerksangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland .....	4
1.4	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Rückerwerksangebots ...	5
1.5	Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen .....	6
1.6	Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre .....	6
<b>2.</b>	<b>Angebot zum Aktienrückerwerb</b> .....	7
2.1	Gegenstand des Rückerwerksangebots .....	7
2.2	Annahmefrist .....	7
2.3	Bedingungen und Genehmigungen .....	7
2.4	Änderungen des Angebots .....	8
<b>3.</b>	<b>Durchführung des Angebots</b> .....	8
3.1	Annahmeerklärung und Umbuchung .....	8
3.2	Weitere Erklärungen annehmender Funkwerk-Aktionäre .....	10
3.3	Rechtsfolgen der Annahme des Angebots .....	11
3.4	Zuteilung im Falle der Überzeichnung des Angebots .....	12
3.5	Stornierung von Angeboten bei Überzeichnung .....	12
3.6	Abwicklung des Angebots und Zahlung des Kaufpreises .....	13
3.7	Rücktrittsrecht .....	14
3.8	Kosten der Annahme .....	14
3.9	Kein Börsenhandel mit eingereichten Funkwerk-Aktien .....	14
<b>4.</b>	<b>Grundlagen des Rückerwerksangebots</b> .....	14
4.1	Kapitalstruktur der Gesellschaft .....	14
4.2	Hauptversammlungsbeschluss bezüglich Rückkaufs und Einziehung eigener Aktien .....	15
4.3	Beschlüsse des Vorstands zur Abgabe des Rückerwerksangebots .....	18
<b>5.</b>	<b>Angaben zum Kaufpreis</b> .....	18
<b>6.</b>	<b>Finanzierung des Rückerwerksangebots und beabsichtigte Verwendung der Erworbenen Funkwerk-Aktien</b> .....	19
<b>7.</b>	<b>Auswirkungen des Angebots / Situation der Funkwerk-Aktionäre, die das Rückerwerksangebot nicht annehmen</b> .....	19
<b>8.</b>	<b>Rechte der Gesellschaft in Bezug auf die erworbenen Funkwerk-Aktien</b> .....	20
<b>9.</b>	<b>Entwicklung des Bestands in eigenen Aktien und Behandlung eigener Aktien</b> .....	20
<b>10.</b>	<b>Steuerrechtlicher Hinweis</b> .....	20
<b>11.</b>	<b>Veröffentlichungen</b> .....	21
<b>12.</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b> .....	21
<b>13.</b>	<b>Sonstiges</b> .....	21

## 1. Allgemeine Informationen und Hinweise

### 1.1 Durchführung des Aktienruckerwerbsangebots und anwendbares Recht

Das in dieser Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) beschriebene freiwillige öffentliche Ruckerwerbsangebot der Funkwerk AG, einer Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht mit Sitz in Kölleda, Landkreis Sömmerda, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 111457 (die „**Gesellschaft**“) ist ein freiwilliges öffentliches Kaufangebot zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft in Form eines Teilangebots (das „**Ruckerwerbsangebot**“ oder auch das „**Angebot**“).

Das Ruckerwerbsangebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (die „**Funkwerk-Aktionäre**“) zum Erwerb von bis zu 768.545 auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Betrag vom Grundkapital von EUR 1,00 und einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Ruckerwerbsangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (ISIN DE000A40ZW05 / WKN A40ZW0[]) (jeweils eine „**Funkwerk-Aktie**“ und zusammen die „**Funkwerk-Aktien**“).

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) finden auf das Ruckerwerbsangebot keine Anwendung. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat im Zuge der Umsetzung des Übernahmerichtlinie Umsetzungsgesetzes, welches zum 14. Juli 2006 in Kraft getreten ist, mit Auslegungsentcheidung vom 9. August 2006, zuletzt geändert am 2. November 2017, bekanntgegeben, dass sie das WpÜG auf den Ruckerwerb eigener Aktien im Wege eines öffentlichen Angebots nicht mehr anwendet. Daher entspricht dieses Ruckerwerbsangebot nicht den Vorgaben des WpÜG und wurde der BaFin weder zur Prüfung noch zur Durchsicht vorgelegt. Gleiches gilt für vergleichbare ausländische Aufsichtsbehörden.

Das Ruckerwerbsangebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland abgegeben. Die Abgabe oder Veröffentlichung des Ruckerwerbsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen („**Ausländische Rechtsordnungen**“) als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland erfolgen nicht, sind nicht vorgesehen und auch nicht bezweckt. Funkwerk-Aktionäre können folglich in Bezug auf das Ruckerwerbsangebot nicht die Anwendung Ausländischer Rechtsordnungen zum Schutz von Anlegern oder von sonstigen ausländischen Bestimmungen für sich beanspruchen oder hierauf vertrauen. Es sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von Euro 8.101.241 ist eingeteilt in 8.101.241 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien der Gesellschaft werden unter der ISIN DE000A40ZW05 im Freiverkehr der Börse München gehandelt.

Die Hauptaktionärin der Gesellschaft, die Hörmann Industries GmbH hält ca. 78,48 % der Funkwerk-Aktien und wird keine Aktien im Rahmen dieses Angebotes zum Verkauf einreichen.

## **1.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage**

Diese Angebotsunterlage wird auf der Internetseite der Funkwerk AG (<https://funkwerk.com/aktienrueckerwerbsangebot/>) und im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) veröffentlicht. Darüber hinaus ist keine weitere Veröffentlichung oder Verbreitung der Angebotsunterlage durch die Gesellschaft vorgesehen. Die Angebotsunterlage wird nur in deutscher Sprache veröffentlicht].

## **1.3 Verbreitung und Annahme des Rückerwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Gesellschaft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt deutschen Veröffentlichungspflichten, die sich von den Veröffentlichungspflichten in Ausländischen Rechtsordnungen unterscheiden können. Eine Veröffentlichung nach einer anderen Rechtsordnung ist trotz der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet weder erfolgt, beabsichtigt, noch wird sie durch die Gesellschaft gestattet. Die Angebotsunterlage und andere mit dem Angebot zusammenhängende Unterlagen dürfen daher weder in einer Ausländischen Rechtsordnung veröffentlicht, versendet, verbreitet oder in Umlauf gebracht werden, wenn und soweit eine solche Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe gegen geltendes Recht verstoßen würde. Gleiches gilt, wenn eine solche Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung von Genehmigungen oder der Erfüllung weiterer Bedingungen abhängt, sofern diese nicht eingehalten, erteilt oder erfüllt worden sind. Eine solche nicht gestattete Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe der Angebotsunterlage kann den Bestimmungen (insbesondere Beschränkungen) Ausländischer Rechtsordnungen unterliegen. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen.

Soweit ein depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Deutschland oder eine deutsche Niederlassung eines depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens („**Depotbank**“) gegenüber ihren Kunden Informations- und Wei-

terleitungspflichten im Zusammenhang mit dem Angebot hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist die Depotbank gehalten, die vorstehenden Beschränkungen einzuhalten und eventuelle Auswirkungen Ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen. Versendungen der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Umschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weiterer das Angebot betreffender Informationsunterlagen an Funkwerk-Aktionäre außerhalb Deutschlands durch Depotbanken oder Dritte erfolgen weder im Auftrag noch auf Veranlassung oder in Verantwortung der Gesellschaft.

Funkwerk-Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik unterliegen, wird empfohlen, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften und deren Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme dieses Angebotes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Die Gesellschaft kann ferner keine Verantwortung für die Missachtung von rechtlichen Bestimmungen oder den Beschränkungen dieses Angebotes durch Dritte übernehmen. Ergänzend weist die Gesellschaft darauf hin, dass sich die Gesellschaft vorbehält, Annahmeerklärungen, die direkt oder indirekt einen Verstoß gegen vorstehende Beschränkungen begründen würden, nicht entgegenzunehmen.

#### **1.4 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Rückerwerbsangebots**

Die Gesellschaft hat am 2. Juli 2024 eine ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) einberufen, um unter anderem über den Erwerb und die Verwendung eigener Aktien mit möglichem Ausschluss des Bezugsrechts im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG Beschluss zu fassen. Diesem Vorschlag ist die ordentliche Hauptversammlung vom 2. Juli 2024 mit einer Mehrheit von 99,95 % der gültig abgegebenen Stimmen gefolgt.

Die Gesellschaft hat im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/ 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch ("**Marktmissbrauchsverordnung**") vom 26. September 2025 bekanntgegeben, dass sie beschlossen hat, einen Antrag die auf Beendigung der Aktiennotierung im Marktsegment m:access sowie auf Widerruf der Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse München zu stellen.

In einer Pressemitteilung vom 30. Oktober 2025 teilte die Gesellschaft mit, dass sie von der Börse München darüber informiert wurde, dass die Einbeziehung und Notierung ihrer Aktien in das Marktsegment m:access mit Ablauf des 30. Dezember 2025 beendet wird. Die Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse München wird widerrufen, die Notierungseinstellung erfolgt mit Ablauf des 31. März 2026.

Die Gesellschaft hat nun in einer weiteren Ad-hoc-Mitteilung gemäß Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung vom 18. März.2026 bekanntgegeben, dass sie das Rückerwerbsangebot unterbreitet.

Die Ad-hoc-Mitteilungen vom 26. September 2025 und vom 18. März 2026 sowie die Pressemitteilung vom 30. Oktober 2025 sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://funkwerk.com/unternehmensnachrichten/> abrufbar.

## **1.5 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen**

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den derzeit verfügbaren Informationen, Planungen und auf bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ohne Ankündigung ändern können. Im Falle einer Änderung dieser Informationen übernimmt die Gesellschaft keinerlei Verpflichtung, diese Angebotsunterlage zu aktualisieren. Gesetzliche Veröffentlichungspflichten der Gesellschaft bleiben unberührt.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass sie mit Ausnahme der Zentralen Abwicklungsstelle, die im Rahmen der technischen Abwicklung zu technischen Aspekten des Rückerwerbsangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage Auskunft geben kann, keinen Dritten ermächtigt hat, Aussagen zu dieser Angebotsunterlage und/oder zu dem Rückerwerbsangebot zu machen. Dies gilt insbesondere für Depotführende Wertpapierdienstleister. Etwaige Aussagen Dritter erfolgen daher ohne Zustimmung der Gesellschaft und sind dieser nicht zuzurechnen.

Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, beziehen sich Verweise auf eine „Ziffer“ oder „Ziffern“ auf die entsprechende(n) Ziffer(n) in dieser Angebotsunterlage.

## **1.6 Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre**

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass diese Angebotsunterlage keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und die Funkwerk-Aktionäre nicht verpflichtet sind, das Rückerwerbsangebot anzunehmen. Die Funkwerk-Aktionäre haben vielmehr ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Rückerwerbsangebots anhand dieser Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen und unter Berücksichtigung ihrer individuellen wirtschaftlichen, steuerlichen und sonstigen Belange zu treffen. Dazu sollten sie sich gegebenenfalls fachkundig beraten lassen.

## 2. Angebot zum Aktienrückerwerb

### 2.1 Gegenstand des Rückerwerbsangebots

Die Gesellschaft bietet hiermit allen Funkwerk-Aktionären an, von ihnen gehaltene Funkwerk-Aktien gegen Zahlung einer Gegenleistung in Geld in Höhe von

EUR 32,80 je Funkwerk-Aktie

(„**Kaufpreis**“)

nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben.

Das Angebot ist ein Teilangebot. Es beschränkt sich auf den Erwerb von bis zu 768.545 Funkwerk-Aktien („**Maximales Angebotsvolumen**“) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 768.545. Das Maximale Angebotsvolumen entspricht bis zu ca. 9,49 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Gehen im Rahmen dieses Angebots Annahmen für eine Zahl von Funkwerk-Aktien ein, die das Maximale Angebotsvolumen übersteigt („**Überzeichnung**“), werden die Annahmeerklärungen nach Maßgabe von Ziffer 3.4 verhältnismäßig berücksichtigt.

### 2.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Rückerwerbsangebots beginnt am 20. März 2026, 00:00 Uhr (MEZ), und endet am 17. April 2026, 24:00 Uhr (MEZ)/(MESZ) (die „**Annahmefrist**“).

Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Rückerwerbsangebot keine Anwendung, und damit auch nicht dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Annahmefrist zu verlängern; in diesem Fall ersetzt die verlängerte Annahmefrist in den Regelungen dieser Angebotsunterlage die Annahmefrist. Sollte sie sich für eine solche Verlängerung entscheiden, wird die Gesellschaft dies vor Ablauf der Annahmefrist im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://funkwerk.com/aktienrueckerwerbsangebot/> bekanntgeben. Im Fall der Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in dieser Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Rückerwerbsangebots entsprechend.

### 2.3 Bedingungen und Genehmigungen

Die Durchführung dieses Rückerwerbsangebots und die durch seine Annahme zustande kommenden Kauf- und Übereignungsverträge sind von keinen Bedingungen

abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind seitens der Gesellschaft für die Durchführung des Rückwerbsangebots nicht erforderlich.

Funkwerk-Aktionäre werden aufgefordert, selbst zu prüfen, ob die Annahme oder die Nicht-Annahme des Rückwerbsangebots für sie einer Genehmigung oder Freigabe bedarf oder zu sonstigen Anzeige- oder Veröffentlichungspflichten führt, insbesondere nach anwendbaren fusionskontrollrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen.

## 2.4 Änderungen des Angebots

Das Rückwerbsangebot unterliegt nicht den Vorschriften des WpÜG, sodass auch die Regelungen des WpÜG über eine mögliche Änderung des Angebots nicht anwendbar sind. Die Gesellschaft behält sich aber vor, das Angebot im Hinblick auf eine Erhöhung des Kaufpreises und auf die Annahmefrist gemäß Ziffer 2.2 zu ändern. Alle Änderungen müssen den Beschränkungen des Hauptversammlungsbeschlusses vom 2. Juli 2024 (wie in Ziffer 4.2 näher beschrieben) entsprechen. Sofern es zu einer Änderung des Rückwerbsangebots kommt, wird die Gesellschaft dies im Bundesanzeiger (<https://www.bundesanzeiger.de>) und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://funkwerk.com/aktienrueckerwerbsangebot/> bekannt geben. Erfolgt die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten Woche der Annahmefrist, verlängert sich die Annahmefrist um eine Woche, sofern die Änderung keine längere geänderte Annahmefrist vorsieht. Hierauf wird in der Veröffentlichung, mit der die Änderung bekannt gemacht wird, erneut hingewiesen.

## 3. Durchführung des Angebots

Die Gesellschaft hat die QUIRIN PRIVATBANK AG, Berlin, als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt („**Zentrale Abwicklungsstelle**“).

Mitteilungen oder Rückfragen zur Durchführung des Angebots erfolgen bitte per E-Mail an [ir@funkwerk.com](mailto:ir@funkwerk.com) oder per Telefon an +49 3635 458 0.

### 3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Funkwerk-Aktionäre können das Angebot nur innerhalb der Annahmefrist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem depotführenden Kreditinstitut oder einem depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der inländischen Niederlassung eines depotführenden Kreditinstituts oder eines depotführenden Finanzdienstleistungsunternehmens (nachfolgend „**Depotbank**“) annehmen (die „**Annahmeerklärung**“). In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wie viele Funkwerk-Aktien der jeweilige Funkwerk-Aktionär dieses Angebot

annimmt. Erfolgt die Annahmeerklärung ohne eine solche Angabe, so gilt die Annahme als für sämtliche von dem jeweiligen Funkwerk-Aktionär gehaltenen Funkwerk-Aktien erklärt. Die Annahmeerklärung ist nur wirksam, wenn sie vor Ablauf der Annahmefrist abgegeben wird. Für die rechtzeitige Abgabe der Annahmeerklärung ist entscheidend, wann die Annahmeerklärung der Depotbank zugeht.

Darüber hinaus ist die jeweilige Depotbank anzuweisen, die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen Funkwerk-Aktionäre befindlichen Funkwerk-Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll, in die ISIN DE000A41YDZ0/ WKN A41YDZ („**Interimsgattung**“) bei der Clearstream Europe Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Funkwerk-Aktien, für welche die Annahme erklärt wurde, fristgerecht in die Interimsgattung umgebucht worden sind. Die Umbuchung wird nach Erhalt der Annahmeerklärung durch die jeweilige Depotbank veranlasst. Die Umbuchung der Funkwerk-Aktien in die Interimsgattung gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung jeweils bis 18:00 Uhr (MEZ)/(MESZ) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also vorbehaltlich einer Verlängerung des Angebots, bis 21. April 2026, 18:00 Uhr (MESZ) („**technische Nachbuchungsfrist**“). Ein "**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfersystem (TARGET) oder ein vergleichbares System funktionsbereit ist.

Annahmeerklärungen, die der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen Funkwerk-Aktionär nicht zum Erhalt des endgültigen Kaufpreises.

Die Gesellschaft und die Zentrale Abwicklungsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Handlungen und Unterlassungen der Depotbanken im Zusammenhang mit den Annahmen des Angebots durch die Funkwerk-Aktionäre. Insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung, wenn eine Depotbank es versäumen sollte, die Zentrale Abwicklungsstelle ordnungsgemäß und rechtzeitig über die Annahme des Angebots durch einen Aktionär zu informieren oder die angedienten Funkwerk-Aktien und die Andienungsrechte ordnungsgemäß und rechtzeitig in die Interimsgattung umzubuchen. Weder die Gesellschaft noch die Zentrale Abwicklungsstelle sind verpflichtet, Aktieninhaber oder deren Depotbanken über Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haftet nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

### 3.2 Weitere Erklärungen annehmender Funkwerk-Aktionäre

Mit der wirksamen Abgabe der Annahmeerklärung nimmt der betreffende Funkwerk-Aktionär das Angebot für die in der Annahmeerklärung angegebene Anzahl von Funkwerk-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage an, und

- a) weist seine Depotbank an, (i) die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen Funkwerk-Aktionäre befindlichen Funkwerk-Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll, in die Interimsgattung bei der Clearstream, vorzunehmen; und (ii) die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unter Berücksichtigung der potentiellen verhältnismäßigen Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 3.4) die Funkwerk-Aktien, für welche die Annahme wirksam erklärt wurde, unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen;
- b) beauftragt und bevollmächtigt die Zentrale Abwicklungsstelle sowie seine jeweilige Depotbank (jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB und entsprechender Regelungen ausländischer Rechtsordnungen), alle zur Abwicklung dieses Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Rückkauf eingereichten Funkwerk-Aktien auf die Gesellschaft herbeizuführen;
- c) weist seine Depotbank an, ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die Zentrale Abwicklungsstelle unmittelbar oder über die Depotbank mittelbar die für die Bekanntgabe des Ergebnisses dieses Angebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei der Clearstream in die Interimsgattung eingebuchten Funkwerk-Aktien börsentäglich mitzuteilen;
- d) weist seine jeweilige Depotbank an und ermächtigt diese, die Funkwerk-Aktien, für die die Annahme erklärt worden ist, jeweils einschließlich aller mit diesen verbundenen Rechte, an die Gesellschaft Zug-um-Zug gegen Zahlung des endgültigen Kaufpreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream nach den Bestimmungen dieses Angebots zu übertragen. Sofern die Annahmen verhältnismäßig berücksichtigt werden, gilt die Übereignungserklärung im Umfang der Zuteilung gemäß dem unter Ziffer 3.4 beschriebenen Zuteilungsverfahren;
- e) erklärt, dass er das Angebot annimmt, einen Kaufvertrag (welcher durch die Annahmeerklärung zustande kommt; vgl. Ziffer 3.3) über die Funkwerk-Aktien, welche mit der den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage (in seiner jeweils

gültigen Fassung) entsprechenden Annahmeerklärung angedient und auf das Wertpapierkonto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream umgebucht worden sind, nach den Bedingungen dieser Angebotsunterlage (in seiner jeweils gültigen Fassung), zu einem Kaufpreis pro angebotener Funkwerk-Aktie in Höhe des endgültigen Kaufpreises abzuschließen;

- f) erklärt, dass er das Eigentum an den zum Verkauf angedienten Funkwerk-Aktien einschließlich aller damit verbundenen Rechte nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage (in seiner jeweils gültigen Fassung) auf die Gesellschaft Zug-um-Zug gegen Zahlung des endgültigen Kaufpreises für die betreffende Anzahl der angebotenen Funkwerk-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream überträgt; und
- g) versichert im Wege eines eigenständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens, dass seine zum Rückkauf eingereichten Funkwerk-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in seinem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen Absätzen (a) bis (g) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten, Erklärungen und Versicherungen werden mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben. Funkwerk-Aktionäre, welche diese Weisungen, Aufträge, Vollmachten, Erklärungen und Versicherungen nicht unwiderruflich erteilen oder abgeben, werden so behandelt, als ob sie das Angebot nicht angenommen hätten.

### **3.3 Rechtsfolgen der Annahme des Angebots**

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem jeweils annehmenden Funkwerk-Aktionär und der Gesellschaft - vorbehaltlich einer lediglich teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß nachstehender Ziffer 3.5 - ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Rückkauf eingereichten Funkwerk-Aktien einschließlich sämtlicher mit diesen verbundenen Rechte (insbesondere sämtlicher potentiellen Dividendenansprüche) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zustande:

Darüber hinaus erklären die Funkwerk-Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die in Ziffer 3.2 beschriebenen Weisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die dort bezeichneten Erklärungen und Versicherungen ab. Die Funkwerk-Aktionäre, die ihre Funkwerk-Aktien im Rahmen dieses Angebots auf die Gesellschaft übertragen, werden für diese Funkwerk-Aktien für das laufende und künftige Geschäftsjahre keine Dividende mehr erhalten.

### 3.4 Zuteilung im Falle der Überzeichnung des Angebots

Das Angebot beschränkt sich auf den Erwerb einer Anzahl von bis zu 768.545 Funkwerk-Aktien, was dem Maximalen Angebotsvolumen entspricht, und auf den Einsatz eines Betrages von bis zu EUR 25.208.276,00.

Wenn die Gesamtzahl von Funkwerk-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, das Maximale Angebotsvolumen überschreitet, so werden grundsätzlich alle Annahmen verhältnismäßig, d.h.im Verhältnis der Anzahl der maximal nach diesem Rückerwerbsangebot zu erwerbenden 768.545 Funkwerk-Aktien zur Anzahl der insgesamt zum Rückkauf von den Funkwerk-Aktionären eingereichten Funkwerk-Aktien, berücksichtigt. Die Gesellschaft macht jedoch ausdrücklich von der durch die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 2. Juli 2024 vorgesehenen Möglichkeit der bevorrechtigten Annahme geringer Stückzahlen in Höhe bis zu 100 Stück angedienter Funkwerk-Aktien Gebrauch (siehe Ziffer 4.2). Diese werden somit bevorzugt und vollständig, aber höchstens in Höhe des Angebotsvolumens von 768.545 Funkwerk-Aktien berücksichtigt ("**Bevorrechtigte Aktien**").

Übersteigt die Summe der Bevorrechtigten Aktien das Angebotsvolumen von 768.545 Funkwerk-Aktien, so werden die Bevorrechtigten Aktien (und nur diese) verhältnismäßig berücksichtigt.

Unterschreitet die Summe der Bevorrechtigten Aktien das Angebotsvolumen von 768.545 Funkwerk-Aktien, so erwirbt die Gesellschaft sodann in Bezug auf jede Einreichung von mehr als 100 Stück Funkwerk-Aktien die verhältnismäßige Anzahl der jeweils angedienten Funkwerk-Aktien.

Das Ergebnis dieser Berechnungen wird ggf. auf die nächste natürliche, d. h. ganze positive, Zahl abgerundet.

Als Folge der verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen und der in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Abrundung ist es möglich, dass die Gesamtzahl der Funkwerk-Aktien, die wirksam angedient und im Rahmen des Rückerwerbsangebots berücksichtigt wird, auch im Fall der Überzeichnung niedriger ist als 768.545.

Funkwerk-Aktien, für welche die Annahme des Aktionärs berücksichtigt wird (auch, soweit einschlägig, im Rahmen der zuvor beschriebenen verhältnismäßigen Zuteilung), und welche von der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage erworben werden, werden in diesem Angebot auch als „**Relevante Angebotene Funkwerk-Aktien**“ bezeichnet.

### 3.5 Stornierung von Angeboten bei Überzeichnung

Das Angebot wird nicht durchgeführt in Bezug auf solche zum Verkauf angedienten Funkwerk-Aktien, und die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, solche zum Verkauf angedienten Funkwerk-Aktien zu erwerben und den endgültigen Kaufpreis für diese zu bezahlen, welche im Fall einer Überzeichnung des Angebots gemäß Ziffer 3.4 keine Berücksichtigung finden (die „**Zurückgebuchten Angedienten Funkwerk-Aktien**“).

Die im Hinblick auf die Zurückgebuchten Angedienten Funkwerk-Aktien durch Annahme dieses Angebots eingegangenen Verträge werden nicht wirksam und das Eigentum an den Zurückgebuchten Angedienten Funkwerk-Aktien geht nicht auf die Gesellschaft über. Stattdessen werden die Depotbanken unverzüglich die Rückbuchung der Zurückgebuchten Angedienten Funkwerk-Aktien in die ISIN DE000A40ZW05/WKN A40ZW0) veranlassen. Die Rückbuchung erfolgt innerhalb von acht Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist.

Aufgrund der Einstellung der Notierung der Funkwerk-Aktien im Freiverkehr der Börse München mit Ablauf des 31. März 2026 wird ein Handel der Funkwerk-Aktien dort nicht mehr möglich sein.

Etwaige nach anderen als den deutschen Gesetzen anfallende Steuern oder Kosten und Gebühren ausländischer Depotbanken, die nicht dem deutschen Recht unterliegen und die keine gegenseitige Kontoverbindung mit Clearstream haben, sind von den betreffenden Funkwerk-Aktionären selbst zu tragen

### **3.6 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Kaufpreises**

Die Übertragung der Relevanten Angebotenen Funkwerk-Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream zur Übereignung an die Gesellschaft erfolgt jeweils Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises für die Relevanten Angebotenen Funkwerk-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream.

Der Kaufpreis wird voraussichtlich zwischen dem sechsten und achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist der jeweiligen Depotbank auf deren Konto bei der Clearstream zur Verfügung stehen. Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, den Kaufpreis dem Konto gutzuschreiben, das in der schriftlichen Annahmeerklärung des jeweiligen Funkwerk-Aktionärs genannt ist. Im Falle einer verhältnismäßigen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen, die auch dann unverzüglich durchzuführende Zahlung des Kaufpreises gegebenenfalls um wenige Bankarbeitstage verzögern.

Mit der Gutschrift des geschuldeten endgültigen Kaufpreises auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream gilt die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung des Kaufpreises als erfüllt.

### **3.7 Rücktrittsrecht**

Nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage besteht kein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrag. Dies gilt auch für den Fall einer etwaigen Änderung des Angebots gemäß Ziffer 2.4, also insbesondere für den Fall, dass die Gesellschaft den Kaufpreis erhöht. Die Vorschriften des WpÜG finden auf dieses Angebot keine Anwendung und damit auch nicht dessen Regelungen über Rücktrittsrechte.

### **3.8 Kosten der Annahme**

Die Depotbanken erhalten von der Gesellschaft eine pauschale Abwicklungsgebühr in Höhe von EUR 10,00 pro Depot von Funkwerk-Aktionären, deren Funkwerk-Aktien in die Interimsgattung umgebucht werden. Alle weiteren mit der Annahme des Angebots und der Übertragung der Funkwerk-Aktien verbundenen Kosten, Spesen und Gebühren, sind von den Funkwerk-Aktionären selbst zu tragen.

### **3.9 Kein Börsenhandel mit eingereichten Funkwerk-Aktien**

Die Gesellschaft hat keinen Antrag auf Zulassung der eingereichten Funkwerk-Aktien zum Handel an einer Wertpapierbörse gestellt oder in sonstiger Weise den Handel in den eingereichten Funkwerk-Aktien ermöglicht und wird dies auch nicht tun.

Folglich können Funkwerk-Aktionäre ihre zum Rückkauf in die eingereichten und in die Interimsgattung ISIN DE000A41YDZ0 / WKN A41YDZ ungebuchten Funkwerk-Aktien nicht über die Börse verkaufen, und zwar unabhängig davon, ob die Funkwerk-Aktien aufgrund dieses Angebots an die Gesellschaft veräußert werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung zurückgegeben werden.

Der Handel der in die Ursprungsgattung unter ISIN DE000A40ZW05/ WKN A40ZW0 gebuchten Funkwerk-Aktien bleibt unberührt. Die Notierung der Funkwerk-Aktien in den Freiverkehr der Börse München wird jedoch mit Ablauf des 31. März 2026 eingestellt, Danach wird ein Handel der Funkwerk-Aktien an der Börse München nicht mehr möglich sein.

## **4. Grundlagen des Rükckerwerbsangebots**

### **4.1 Kapitalstruktur der Gesellschaft**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der Funkwerk AG EUR 8.101.241,00 und ist eingeteilt in 8.101.241 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je

Aktie. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Gesellschaft 41.579 eigene Aktien. Auf die Aktien ist der Ausgabebetrag voll geleistet. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie (mit Ausnahme der eigenen Aktien) gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

#### **4.2 Hauptversammlungsbeschluss bezüglich Rückkaufs und Einziehung eigener Aktien**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2. Juli 2024 hat hinsichtlich der Ermächtigung zu diesem Rückerwerbsangebot unter Tagesordnungspunkt 7 Folgendes beschlossen (der „**Hauptversammlungsbeschluss**“):

*„Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung vom 2. Juli 2019 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nur noch bis zum 1. Juli 2024 gilt und eine Angleichung der Laufzeit der Ermächtigung zum Aktienrückkauf an die Laufzeit des genehmigten Kapitals aus Sicht der Gesellschaft wünschenswert ist, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen, um auch zukünftig im Interesse der Gesellschaft in der Lage zu sein, im Rahmen der Ermächtigung von diesem Instrumentarium Gebrauch machen zu können.*

*Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:*

##### **7.1. Erwerbsermächtigung**

*Die Gesellschaft wird dazu ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben, und zwar bis zum 1. Juli 2029. Die von der Hauptversammlung am 2. Juli 2019 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Beginn der Wirksamkeit dieser neuen Ermächtigung.*

*Dabei gilt, dass auf die durch diese Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat oder noch besitzt, oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft entfallen dürfen.*

*Die Erwerbsermächtigung kann ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Der Erwerb kann auch durch von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung von nach § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen der Gesellschaft durchgeführt werden.*

##### **7.2. Arten des Erwerbs**

*Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.*

a) *Erfolgt der Erwerb der Aktien direkt über die Börse, darf der von der Gesellschaft bezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag*

*durch die Eröffnungsauktion ermittelten Börsenkurs im XETRA-Handel (MIC:XETR) an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem, oder, sofern keine Notierung im XETRA-Handel erfolgt, am Handelsplatz Frankfurt (MIC:XFRA) an der Frankfurter Wertpapierbörse, oder, sofern keine Notierung am Handelsplatz Frankfurt der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt, an der Börse München) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.*

- b) *Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt des während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots durch die Eröffnungsauktion ermittelten Börsenkurs im XETRA-Handel (MIC:XETR) an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem, oder, sofern keine Notierung im XETRA-Handel erfolgt, am Handelsplatz Frankfurt (MIC:XFRA) an der Frankfurter Wertpapierbörse, oder, sofern keine Notierung am Handelsplatz Frankfurt der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt, an der Börse München) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall darf der angepasste Kaufpreis oder die angepasste Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen durch die Eröffnungsauktion ermittelten Börsenkurs im XETRA-Handel (MIC:XETR) an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem, oder, sofern keine Notierung im XETRA-Handel erfolgt, am Handelsplatz Frankfurt (MIC:XFRA) an der Frankfurter Wertpapierbörse, oder, sofern keine Notierung am Handelsplatz Frankfurt der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt, an der Börse München) während der letzten drei Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. falls bei einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter bzw. angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.*

### 7.3. Verwendung der erworbenen Aktien

*Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:*

- a) *Die auf Grund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) wieder über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre verkauft werden.*
- b) *Die auf Grund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der*

erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.

- c) *Die auf Grund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere können sie Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, angeboten oder gewährt werden. Gegebenenfalls kommt auch eine Einbringung der Beteiligung in verbundene Unternehmen der Gesellschaft in Betracht.*
- d) *Die auf Grund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stehen oder standen, zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist von nicht weniger als einem Jahr zugesagt bzw. übertragen werden.*
- e) *Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen. Hierbei dürfen jedoch die erworbenen Aktien gegen Barzahlung nur zu einem Preis veräußert werden, der den durch die Eröffnungsauktion ermittelten Börsenkurs im XETRA-Handel (MIC:XETR) an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem, oder, sofern keine Notierung im XETRA-Handel erfolgt, am Handelsplatz Frankfurt (MIC:XFRA) an der Frankfurter Wertpapierbörse, oder, sofern keine Notierung am Handelsplatz Frankfurt der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt, an der Börse München) zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der zusammengenommene, auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von etwaigen Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden, darf insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.*

#### 7.4. Bezugsrechtsausschluss

*Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen, soweit die Aktien der Gesellschaft gemäß den vorstehenden Ermächtigungen nach Ziffer 7.3. lit. c) bis e) verwendet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Falle der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft im Rahmen eines Verkaufsangebots nach Ziffer 7.3. lit. a) an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.*

#### 7.5. Sonstiges

*Von den vorstehenden Ermächtigungen in Ziffer 7.3 kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder bezogen auf Teilvervolumina der erworbenen Aktien Gebrauch gemacht werden. Die Ermächtigungen unter Ziffer 7.3 erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.“*

Der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG ist im Internet unter <https://funkwerk.com/hauptversammlung/> zugänglich gemacht.“

Der vollständige Wortlaut, der von der ordentlichen Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist in der Einladung enthalten, die am 21. Mai 2024 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde und dort zugänglich ist (<https://www.bundesanzeiger.de>).

#### **4.3 Beschlüsse des Vorstands zur Abgabe des Rückerwerbsangebots**

Der Vorstand der Funkwerk AG hat am 17. März.2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Rückerwerbsangebot auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung zu den in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Konditionen zu unterbreiten. Diese Entscheidung des Vorstands wurde am 18. März.2026 als Ad-hoc-Mitteilung nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) veröffentlicht.

#### **5. Angaben zum Kaufpreis**

Der Kaufpreis für eine Funkwerk-Aktie beträgt EUR 32,80

Der Kaufpreis setzt die Vorgaben der in Ziffer 4.2 beschriebenen Ermächtigung durch den Hauptversammlungsbeschluss um. Nach der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. Juli 2024 darf bei einem öffentlichen Kaufangebot der Gesellschaft der angebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt des während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots durch die Eröffnungsauktion ermittelten Börsenkurs im XETRA-Handel (MIC:XETR) an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem, oder, sofern keine Notierung im XETRA-Handel erfolgt, am Handelsplatz Frankfurt (MIC:XFRA) an der Frankfurter Wertpapierbörse, oder, sofern keine Notierung am Handelsplatz Frankfurt der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt, an der Börse München) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall darf der angepasste Kaufpreis oder die angepasste Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen durch die Eröffnungsauktion ermittelten Börsenkurs im XETRA-Handel (MIC:XETR) an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem, oder sofern keine Notierung im XETRA-Handel erfolgt, am Handelsplatz Frankfurt (MIC:XFRA) an der Frankfurter Wertpapierbörse, oder, sofern keine Notierung am Handelsplatz Frankfurt der Frankfurter Wert-

papierbörse erfolgt, an der Börse München) während der letzten drei Börsenhandeltage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten.

Der Durchschnitt des während der letzten drei Börsenhandeltage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots durch die Eröffnungsauktion ermittelten Börsenkurs im XETRA-Handel (MIC:XETR) an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem, oder, sofern keine Notierung im XETRA-Handel erfolgt, am Handelsplatz Frankfurt (MIC:XFRA) an der Frankfurter Wertpapierbörse, oder, sofern keine Notierung am Handelsplatz Frankfurt der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt, an der Börse München) beträgt EUR 31,20.

Auf dieser Grundlage beläuft sich der Mindestbetrag des nach der Ermächtigung zulässigen Kaufpreises auf EUR 28,08, der Höchstbetrag auf EUR 34,32, Der in dem Angebot angebotene Kaufpreis von EUR 32,80, liegt innerhalb dieser Spanne.

Klarstellend weist die Gesellschaft darauf hin, dass der Kaufpreis keiner gerichtlichen Überprüfung auf Antrag eines Aktionärs unterliegt.

## **6. Finanzierung des Rückerwerbsangebots und beabsichtigte Verwendung der Erworbenen Funkwerk-Aktien**

Der Gesellschaft stehen die notwendigen Mittel zur vollständigen Erfüllung des Rückerwerbsangebots zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf den Kaufpreis zur Verfügung.

Die im Rahmen des Rückerwerbsangebots erworbenen Funkwerk-Aktien können nach dem Hauptversammlungsbeschluss zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden.

## **7. Auswirkungen des Angebots / Situation der Funkwerk-Aktionäre, die das Rückerwerbsangebot nicht annehmen**

Die Funkwerk-Aktien sind aktuell noch unter der ISIN DE000A40ZW05/ WKN A40ZW0 im Freiverkehr der Börse München sowie daraus abgeleitet unter anderem auch im XETRA-Handel der Börse Frankfurt am Main handelbar. Die Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse München endet am 31. März 2026 und damit wird auch die Handelbarkeit im XETRA-Handel der Börse Frankfurt am Main enden.

Sofern Funkwerk-Aktien hingegen zum Rückkauf einreicht und in die Interimgattung (ISIN DE000A41YDZ0 / WKN A41YDZ) umgebucht wurden, ist ein Verkauf über die Börse, und zwar unabhängig davon, ob die Funkwerk-Aktien aufgrund dieses Angebots

an die Gesellschaft veräußert werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung zurückgegeben werden, nicht möglich.

Ferner weist die Gesellschaft darauf hin, dass nach der Einstellung der Notierung der Funkwerk-Aktien im Freiverkehr der Börse München mit Ablauf des 31. März 2026 ein börslicher Handel der Funkwerk-Aktien dort nicht mehr möglich sein wird.

Ab diesem Zeitpunkt entfallen auch die Pflichten der Gesellschaft, die an einen von ihr beantragten oder genehmigten Handel an einem geregelten Markt, multilateralen oder organisierten Handelssystem anknüpfen. Die Gesellschaft wird dann insbesondere nicht mehr nach Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung zur Veröffentlichung von Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, verpflichtet sein (sog. Ad-hoc-Mitteilungen).

## **8. Rechte der Gesellschaft in Bezug auf die erworbenen Funkwerk-Aktien**

Aus Funkwerk-Aktien, die im Rahmen dieses Ruckerwerbsangebots erworben werden, werden der Gesellschaft nach dem Gesetz keine Rechte zustehen, insbesondere wird der Gesellschaft aus ihnen kein Stimm- und Dividendenrecht erwachsen.

## **9. Entwicklung des Bestands in eigenen Aktien und Behandlung eigener Aktien**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Gesellschaft 41.579 eigene Aktien. Dies entspricht ca. 0,51 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Aus den eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine mitgliedschaftlichen Rechte zu. Die Gesellschaft kann das Ruckerwerbsangebot für die schon im Bestand befindlichen eigenen Aktien nicht annehmen und wird diese eigenen Aktien bis zum Ablauf der Annahmefrist nicht veräußern. Die derzeit schon im Bestand befindlichen eigenen Aktien bleiben von dem Ruckerwerbsangebot unberührt.

## **10. Steuerrechtlicher Hinweis**

Die steuerliche Behandlung der Annahme des Ruckerwerbsangebots und der Veräußerung von Funkwerk-Aktien hängt von einer Vielzahl von Faktoren aufgrund der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Funkwerk-Aktionäre ab. Hierzu kann die Gesellschaft keine Angaben machen. Gleiches gilt für einen etwaigen Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch die jeweilige Depotbank oder eine andere den Kaufpreis auszahlende Stelle. Die Gesellschaft empfiehlt den Funkwerk-Aktionären, vor ihrer Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Ruckerwerbsangebots eine individuelle steuerliche Beratung auf Grundlage ihrer persönlichen Verhältnisse einzuholen.

## **11. Veröffentlichungen**

Ergänzungen oder Änderungen des Rückerwerbsangebots sowie sonstige Veröffentlichungen und weiteren Mitteilungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rückerwerbsangebot werden wie diese Angebotsunterlage veröffentlicht (vgl. Ziffer 1.2).

Die Gesellschaft wird das Endergebnis des Rückerwerbsangebots und im Falle der Überzeichnung die Zuteilungsquote nach Ablauf der technischen Nachbuchungsfrist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://funkwerk.com/aktienrueckerwerb-sangebot/> veröffentlichen.

## **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Rückerwerbsangebot sowie die durch die wirksame Annahme dieses Rückerwerbsangebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

Ist ein Funkwerk-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Kölleda, Deutschland, für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Rückerwerbsangebots und der durch die wirksame Annahme dieses Rückerwerbsangebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge ergeben, vereinbart. Soweit zulässig, gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme dieses Rückerwerbsangebots zustande kommenden Aktienkauf- und -übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **13. Sonstiges**

Zeitangaben in der Angebotsunterlage werden in mitteleuropäischer Zeit gemacht.

**Kölleda, den 18. März 2026**

**Funkwerk AG  
Der Vorstand**

**Mit freundlichen Grüßen / Kind regards**

**Angaben gemäß Tabelle 8 DVO (EU) 2018/ 1212**

Die folgende Übersicht beinhaltet die Angaben gemäß Tabelle 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/ 1212 („**DVO**“) für das Unternehmensereignis „Öffentliches Aktienerwerbsangebot zum Erwerb von insgesamt bis zu 768.545 auf den Namen lautenden Stückaktien der Funkwerk AG zum Angebotspreis von EUR 32,80“.

<b>A. Angabe des Unternehmensereignisses</b>	
1. Eindeutige Kennung des Unternehmensereignisses	FunkwerkRK032026
2. Art des Unternehmensereignisses	Öffentliches Aktienrückerwerbsangebot zum Erwerb von insgesamt bis zu 768.545 auf den Namen lautenden Stückaktien der Funkwerk AG zum Angebotspreis von EUR 32,80
3. ISIN	DE000A40ZW05
4. ISIN (weitere)	DE000A41YDZ0
5. Uniform Resource Locator (URL)	<a href="https://funkwerk.com/aktienrueckerwerbsangebot/">https://funkwerk.com/aktienrueckerwerbsangebot/</a>
<b>B. Wichtige Daten zum Unternehmensereignis</b>	
1. Letzter Teilnahmetag	17. April 2026 im Format der DVO: 20260417
2. Beginn des Wahlzeitraums	20. März 2026 im Format der DVO: 20260320
3. Ende des Wahlzeitraums	17. April 2026 im Format der DVO: 20260417
4. Auszahlungsdatum	29. April 2026 im Format der DVO: 20260422